

Amtliche Bekanntmachung

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. Oktober 2017

Nr. 60

Inhalt

Seite

Richtlinie für die Vergabe des Philipp Schwartz
Stipendiums am Karlsruher Institut für Technologie
(KIT)

523

Richtlinie für die Vergabe des Philipp Schwartz Stipendiums am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Aufgrund von §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2017 (GBl. S. 245, 250) hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 18.09.2017 die nachstehende Richtlinie des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) beschlossen.

1. Zweck der Förderung

Zur Förderung gefährdeter Wissenschaftler/-innen gewährt das KIT im Rahmen der ihm hierfür zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Philipp Schwartz Stipendien. Ergänzend finden die Programmrichtlinien der Philipp Schwartz- Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie die Richtlinien des Auswärtigen Amtes über die Förderung, Betreuung und Nachbetreuung von ausländischen Studierenden, Praktikanten, Graduierten und Wissenschaftlern (im Folgenden: Richtlinie des Auswärtigen Amtes) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Das Stipendium dient zur Deckung des Lebensunterhalts in Deutschland. Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiaten/Stipendiatinnen, sich während des Förderzeitraumes voll dem Stipendienzweck zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb Deutschlands ist während der Förderung nicht möglich.

2. Voraussetzung für die Gewährung

Für eine Förderung von Forschungsvorhaben im Rahmen von Philipp Schwartz-Stipendien kommen gefährdete Forschende aus allen Fachgebieten und allen Herkunftsländern in Betracht, die:

- über eine Promotion oder einen vergleichbaren akademischen Grad (Ph.D., C.Sc. oder Äquivalent) verfügen
- sich zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich noch nicht mehr als drei Jahre außerhalb des Heimatlandes aufhalten; „Bildungsinländer“ sind ausgeschlossen
- über Sprachkenntnisse verfügen, die für die erfolgreiche Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich sind
- über wissenschaftliche Qualifikationen (z.B. Publikationen) verfügen
- Potenzial zur Integration in den (wissenschaftsbezogenen) Arbeitsmarkt besitzen

3. Antragsverfahren

Der Antrag ist innerhalb der jeweils durch das KIT bekanntgegebenen Antragsfrist bei der Dienstleistungseinheit Internationales (INTL)/International Scholars & Welcome Office (IScO) zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen¹:

- ausgefülltes Antragsformular der jeweiligen Antragsrunde auf ein Philipp Schwartz-Stipendium der Philipp Schwartz Initiative zuzüglich der dort geforderten Unterlagen
- Unterstützungsschreiben des aufnehmenden Instituts

¹ Siehe für die jeweilige Antragsrunde <https://www.humboldt-foundation.de/web/philipp-schwartz-initiative.html>

- Nachweis der Gefährdung (z.B. aufenthaltsrechtlicher Status im Zusammenhang eines Asylverfahrens, aus dem eine anerkannte Gefährdung hervorgeht oder durch einen glaubwürdigen Nachweis der Gefährdung von dritter Stelle)

4. Auswahlverfahren

Die am IScO fristgerecht eingegangenen Anträge werden einer internen Auswahlkommission, bestehend aus den amtierenden Vizepräsidenten/innen für Forschung, Personal und Recht sowie Innovation und Internationales, vorgelegt und nach folgenden Auswahlkriterien priorisiert.

- wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers
- Fachliche Passung der Bewerberin/des Bewerbers in das aufnehmende Institut
- Entwicklung von Perspektiven nach Auslauf der Förderung
- Gefährdungsstatus

Die bestätigten und priorisierten Anträge werden mit allen Antragsunterlagen an die Philipp Schwartz Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung weitergeleitet. Sofern die Philipp Schwartz Initiative den Antrag für förderungswürdig hält, vergibt das KIT das Stipendium an die Stipendiatin/den Stipendiaten.

5. Stipendienleistungen

5.1 Dauer der Förderung

Das Stipendium wird entsprechend den Vorgaben der Alexander von Humboldt-Stiftung für die Dauer von maximal 24 Monaten gewährt. Die Gewährung steht unter dem Vorbehalt, dass dem KIT durch die Alexander von Humboldt-Stiftung die entsprechenden Fördermittel zur Verfügung gestellt werden.

5.2 Förderhöhe

Die Förderhöhe richtet sich nach den jeweils geltenden Vorgaben der Alexander von Humboldt-Stiftung im Rahmen der Philipp Schwartz Initiative.

Der Auszahlungsbetrag des Stipendiums setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und weiteren Neben- und Betreuungskosten gemäß den Vorgaben der Programmrichtlinien der Philipp Schwartz Initiative und den Richtlinien des Auswärtigen Amtes.

5.3 Auszahlung des Stipendiums

Das Stipendium wird monatlich auf ein von dem/der Stipendiaten/Stipendiatin einzurichtendes Konto bei einer deutschen Bank überwiesen.

5.4 Stipendienaufstockung/ Nebenverdienste

Für die Stipendienaufstockung und Nebeneinkünfte gelten die Programmrichtlinien der Alexander von Humboldt-Stiftung im Rahmen der Philipp Schwartz Initiative und die Stipendienrichtlinie des Auswärtigen Amtes.

Stipendiaten/Stipendiatinnen sind verpflichtet, das KIT über alle Nebeneinkünfte (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien) zu informieren.

Solche Nebeneinkünfte, die die so genannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" (zurzeit 450 EUR brutto monatlich) überschreiten, werden auf den Stipendienbetrag angerechnet und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das KIT. Dabei wird geprüft, ob die Nebentätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet; das KIT behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.

Die Inanspruchnahme eines weiteren Stipendiums während der Laufzeit des hier geregelten Stipendiums aus deutschen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig.

Gleiches gilt bei Einkünften des begleitenden Ehegatten für die Anrechnung auf den Familienzuschlag. Als anzurechnende Nebeneinkünfte gelten auch Stipendien beziehungsweise Teilstipendien ausländischer Stellen. Anrechnungsfrei sind Entgelte für Leistungen, die in besonderen Fällen im Auftrag deutscher Stellen und in unmittelbarem Interesse der Zusammenarbeit mit dem Ausland erbracht werden.

6. Status der Stipendiaten/Stipendiatinnen

Die Stipendiaten/Stipendiatinnen führen Forschungsvorhaben als weisungsfreie Tätigkeit gegenüber dem KIT aus. Mit dem Stipendium wird kein Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis begründet.

Der/die Stipendiat/-in, ist für die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben im In- und Ausland selbst verantwortlich und stellt das KIT von allen Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei. Das Stipendium ist im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 44 EStG grundsätzlich steuerfrei. Die letztgültige Bewertung obliegt jedoch dem zuständigen Finanzamt.

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Stipendiums vorliegen, hat für inländische Stipendienggeber das Finanzamt vorzunehmen, das für die Veranlagung des Stipendienggebers zur Körperschaftsteuer zuständig ist (für das KIT – Finanzamt Karlsruhe-Stadt). Dieses Finanzamt hat auf Anforderung des/der Stipendienempfängers/Stipendienempfängerin oder dessen Finanzamt eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Satz 3 Buchstabe a und b EStG zu erteilen.

Das KIT wird im Rahmen des Zwischennachweises und des Verwendungsnachweises nach den Verwendungsbestimmungen zur der Alexander von Humboldt-Stiftung - Philipp Schwartz-Initiative über die Vergabe des Stipendiums berichten.

Das KIT wird jeweils eine Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten" in der Fassung vom 23.12.2003 weiterleiten.

Für den Abschluss einer Kranken-, Haftpflicht und/oder Unfallversicherung ist der/die Stipendiat/in selbst verantwortlich.

7. Vorzeitige Beendigung der Förderung

Das KIT ist berechtigt, aus wichtigen Gründen die Stipendiengewährung vorzeitig zu widerrufen und den Stipendienvertrag zu kündigen. In diesen Fällen sind die zu Unrecht bezogenen Stipendienleistungen von dem/der Stipendiaten/Stipendiatin an das KIT zurückzuzahlen.

Das Stipendium kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

- a) wenn die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben seitens des Stipendiaten/der Stipendiatin beruht.

-
- b) wenn der/die Stipendiat/-in von öffentlichen oder privaten Einrichtungen eine finanzielle Förderung desselben Vorhabens erhält.
 - c) wenn und ab dem Zeitpunkt, zu dem der/die Stipendiat/-in eine Nebentätigkeit aufnimmt, die mit der Förderung nicht vereinbar ist.
 - d) wenn der/die Stipendiat/-in die Förderung ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet.
 - e) wenn der/die Stipendiat/-in im Rahmen des geförderten Vorhabens gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat und dies von dem KIT in einem abgeschlossenen Verfahren nach den Richtlinien des KIT zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis in ihrer jeweils geltenden Fassung geltend gemacht worden ist.
 - f) wenn der/die Stipendiat/-in seine/ihre sonstigen Pflichten aus dem Stipendium grob verletzt.

Einen wichtigen Grund für den Widerruf der Förderung und daraus folgend für die Kündigung des Stipendienvertrags stellt insbesondere die Einstellung oder Reduzierung der Förderung des KIT durch die Philipp Schwartz Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung dar.

8. Inkrafttreten

Die Stipendienrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Oktober 2017

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)